

## Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Imago Design GmbH (im folgenden ‚ID‘ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen und für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, auch wenn bei späteren Geschäften nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird. Abweichenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

### 1. Angebote und Aufträge

1.1 Garantien und Zusicherungen gelten nur dann als abgegeben, wenn sie von ID ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Beschreibungen in Prospekten, Darstellungen im Internet oder ähnliches stellen niemals solche Garantien oder Zusicherungen dar.

1.2 An Kostenangaben, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich ID ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht an ID erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

1.3 Die ID erteilten Aufträge werden erst mit Zugang der ausdrücklichen Bestätigung seitens ID beim Kunden angenommen.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von ID genannten Preise.

Sofern nichts anderes vereinbart ist sind die Preise Nettopreise ab Firmensitz von ID. Die Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Gebühren, Abgaben und Versicherung werden vom Kunden getragen und diesem gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Anders sich nach Abschluss eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung die Anschaffungskosten sowie Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder Abgaben jeder Art, die den Verkaufspreis beeinflussen, so ist ID berechtigt, den vom Kunden zu zahlenden Preis entsprechend zu berichtigen. Eine Preiserhöhung bleibt auf den von ID am Markt durchgesetzten Preis beschränkt.

2.3 Rechnungen von ID sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu entrichten. ID behält sich vor, die Lieferung von (teilweiser) Vorauskasse abhängig zu machen.

2.4 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber. Diskontspesen sowie sonstige Kosten des Einzugs trägt der Kunde. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernimmt ID nicht.

2.5 Nimmt ID Teillieferungen gemäß Ziffer 3. vor, oder erbringt ID Teilleistungen so hat der Kunde jede Teillieferung-/leistung in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen zu bezahlen.

2.6 Zahlungen des Kunden tilgen immer die ältesten Schulden aus der Geschäftsverbindung. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ID berechtigt, Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptverpflichtung anzurechnen.

2.7 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprozess, sowie dann, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden auftreten, ist ID berechtigt, alle offenstehenden Rechnungsbeträge aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingekommener Wechsel Barzahlung oder Sicherleistleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist ID berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie weitergehender gesetzlicher Ansprüche für den Fall des Verzugs des Kunden bleibt vorbehalten.

2.8 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Leistungsverweigerung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 3. Lieferung und Lieferhinneisse

3.1 Angaben über Liefer- bzw. Leistungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Bindung von ID an eine solche vereinbarte Frist erlischt, wenn der Kunde seine Vertragspflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

3.2 Die Liefer- bzw. Leistungszeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der ID beim Kunden. Ein vereinbarter Liefer- bzw. Leistungstermin ist eingehalten, wenn die Ware oder Leistung bis zu dessen Ablauf den Firmensitz von ID verlassen hat oder dem Kunden bis zu diesem Zeitpunkt die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

3.3 ID ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.

3.4 Kommt ID mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, nachdem er ID eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist. Beschränkt sich der Verzug oder die Unmöglichkeit auf eine Teillieferung oder Teilleistung, so kann der Kunde unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teillieferung objektiv kein Interesse hat.

3.5 Durch die ID oder deren Vorlieferanten eingetretene und von ID unverschuldete Umstände, die einer rechtzeitigen oder sachgemäßen Lieferung bzw. Leistung durch ID entgegenstehen, z.B. ausbleibende Belieferung durch den Zulieferer, behördliche Maßnahmen, Unruhen, Streik, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Transportmitteln, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie alle Fälle höherer Gewalt, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um eine angemessene Zeit. Wenn die Liefer- bzw. Leistungszeit aufgrund der o.a. Umstände um mehr als 3 Monate überschritten ist, können beide Vertragsparteien von dem Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Daneben kann ID bei Eintreten solcher Umstände die verfügbare Produktion und Lieferung verhältnismäßig zwischen ihren Kunden aufteilen. ID wird die betroffenen Kunden von den o.ä. Umständen unverzüglich in Kenntnis setzen.

### 4. Gefahrübergang

4.1 Wird die Ware bzw. die Leistung auf Wunsch des Kunden diesem zugesendet, so geht mit ihrer Übergabe an die Transportperson, spätestens jedoch mit Verlassen des Firmensitzes oder des Lagers von ID, die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bzw. der Leistung auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Leistungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

4.2 Ist die Ware bzw. Leistung versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die ID nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Der Kunde trägt die während der Verzögerung anfallenden Lagerkosten

### 5. Annahmeverzug

5.1 Bleibt der Kunde mit der Annahme der Ware oder der Leistung länger als 10 Tage in Verzug, so ist ID für den Fall, dass eine von ID gesetzte Nachfrist von 14 Tagen erfolglos abgelaufen ist, berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent des Gesamtnettopreises pro weiterem Tag des Verzugs, maximal 5 Prozent des Gesamtnettopreises zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche aus Verzug bleibt hiervon unberührt.

5.2 Für den Fall, dass der Kunde bei Abrufaufträgen mit einzelnen Abrufen in Verzug ist, tritt an die Stelle des vereinbarten Gesamtpreises der Wert der einzelnen Abrufmenge. In diesem Fall beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den Teil der Abrufmenge, mit welcher der Kunde in Verzug ist.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von ID.

6.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe befugt, dass die Forderungen gemäß Ziff. 6.4 auf ID übergehen. Eine Verpfändung, Sicherungsbereinerung oder Sicherungssession der Vorbehaltsware ist nicht gestattet.

6.3 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für ID, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von ID. Im Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit fremden Waren erwirbt ID Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Gesamtwert. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für ID.

6.4 Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware nach Ziffer 6.2 an ID ab. Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die ID ab. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, gilt diese Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware. ID nimmt diese

Abtretung jeweils an.

Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seine Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsmächtigung erlischt im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden bzw. der nachhalligen Verschlechterung seiner Vermögenslage mit Widerruf durch ID. In diesem Fall ist ID bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, ID alle für die Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

6.5 Die Befugnisse des Kunden, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen sowie sein Besitzrecht an der Vorbehaltsware erlöschen im Falle des Zahlungsverzugs, der nachhalligen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden mit Widerruf durch ID, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Nimmt ID nach Erlöschen des Besitzrechts des Kunden die Vorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn ID dies ausdrücklich erklärt. ID kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

6.6 ID verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % bzw. mehr als den nach der jeweils aktuellen Rechtsprechung gültigen Höchstprozentsatz übersteigt.

6.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen oder die Ausübung sonstiger Sicherungsrechte Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde ID unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu informieren.

6.8 Der Kunde hat die Vorbehaltsware gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an ID in Höhe des Fakturenwerts der Vorbehaltsware ab. ID nimmt diese Abtretung an.

### 7. Sachmängelhaftung

7.1 Die Liefergegenstände und Leistungen sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Dabei sind ID Mängel aller Art, auch die dem Sachmangel gleichgestellte Zuwenig – oder Falschlieferung, sowie Transportschäden unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Unverzüglichkeit bedeutet dabei bei erkennbaren Mängeln, Falsch- oder Zuweniglieferungen innerhalb von 7 Tagen ab Ablieferung, bei versteckten Mängeln, Falsch- oder Zuweniglieferungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit bzw. der Mitteilung über einen solchen Mangel, eine Falsch- oder Zuweniglieferung durch (End)Kunden, Lieferanten oder Verbraucher unserer Kunden. Der Kunde verliert seine daraus resultierenden Gewährleistungsansprüche, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall gilt die Ware bzw. Leistung als ungeprüft.

Nach erfolgter Freigabe des Kunden gilt Ziffer 12.

7.2 Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerhebliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit stellen keine Sachmängel dar. Eine Haftung für Schäden aus der natürlichen Abnutzung, der ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, der fehlerhaften Montage, der unautorisierten Änderung, aus unvorschriftsmäßigen Tests oder einem sonstigen schuldhaften Verhalten des Kunden, ist ausgeschlossen.

7.3 Der Kunde hat Sachmangel gegenüber ID unverzüglich schriftlich zu rügen.

7.4 Ist die gelieferte Sache oder Leistung mangelhaft, so ist ID nach ihrer Wahl berechtigt, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern bzw. Leistung zu erbringen (Nacherfüllung). Im Falle der Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit beider Arten der Nacherfüllung ist ID berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Dieses Recht hat ID auch, solange der Kunde seine Zahlungspflichten nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.

7.5 Für den Fall, dass ID beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder schuldhaft verzögert, die Nacherfüllung unmöglich ist oder die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehlschlägt, ist der Kunde nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den Kaufpreis bzw. das vereinbarte Leistungsentgelt zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist nur ein Teil der Lieferung/Leistung mangelhaft, so kann der Kunde unter den vorstehenden Voraussetzungen vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er an der Teillieferung objektiv kein Interesse hat.

7.6 Kein Sachmangel besteht bei normaler Abnutzung, falscher Lagerung/Behandlung, Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen und Gebrauchsanleitungen, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, Einwirkung von Fremdzubehör, auch von Zubehör jeglicher Art (Hard- oder Software), das vom Kunde beigeestellt oder verwendet wird, sowie fehlerhafter Installation.

7.7 Auch für Dienstleistungen ist die Mängelhaftung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt.

7.8 Es erfolgt durch ID im Fall der Nacherfüllung die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung. ID sind mindestens je zwei Nachbesserungsversuche gestattet, bevor der Kunde von seinen Rechten auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Wandelung) Gebrauch machen kann. Der Kunde ist verpflichtet, ID nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Fehler mitzuwirken.

7.9 ID haftet nicht für Verluste, auch Verluste von Dateien und Daten sowie solche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche in Ansehung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nicht vertragsspezifisch sind oder nicht vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für die vorerwähnten Schäden ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

7.10 Der Kunde trifft angemessene Sicherungsvorkehrungen (Datensicherung, Störungsd Diagnose, regelmäßige Ergebnisüberprüfung u.a.). In seinem alleinigen Verantwortungsbereich liegt die Sicherstellung der notwendigen Arbeitsumgebung und der Abschluss entsprechender Wartungs- und Pflegeverträge.

7.11 Nicht von ID entwickelte bzw. beigeistellte Software (Fremdsoftware), auch in Form von ganzen Betriebssystemen (Microsoft, Linux u.a.) ist grds. von jeglicher Gewährleistung gegenüber ID ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt ID keine Haftung für den Inhalt, die Funktionalität und die Fehlerfreiheit der Fremdsoftware. Diese Gewährleistung obliegt ausschließlich dem Hersteller der Fremdsoftware. Soweit ID in solchen Fällen entsprechende Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller der Fremdsoftware zustehen, hat der Kunde gegenüber ID in entsprechendem Umfang einen Anspruch auf Abtretung dieser Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller. In jedem Fall sind für den Kunden in diesem Fall die entsprechenden vertraglichen Bedingungen zwischen ID und Hersteller der Fremdsoftware maßgeblich. Diese liegen in der Regel der beigelegten Fremdsoftware bei oder kann der Kunde beim Hersteller der Fremdsoftware anfordern oder/und einsehen (Internet).

7.12 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen die Haftungsbegrenzung gemäß nachfolgender Ziff. 8.2 entsprechend.

7.13 Ein eventueller Rückgriffsanspruch des Kunden nach § 478 BGB regelt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.14 Weitergehende oder andere als die in Ziff. 7 geregelten Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Mängel im Rahmen von werkvertraglichen Leistungen richtet sich die Haftung von ID nach den Regelungen der Ziff. 7. Dem Kunden steht zusätzlich das Recht zur Selbst- bzw. Ersatzvornahme zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ID auch die Nacherfüllung verweigern darf.

7.15 Die Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in 12 Monaten; die Verjährungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Kunden oder Erbringung der Leistung gegenüber dem Kunden. Dies gilt nicht, soweit in § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB (Sachen für Bauwerke) und § 479 BGB (Rückgriffsanspruch bei Verbrauchsgüterkauf) längere Fristen festgesetzt sind. Dies gilt ebenfalls nicht bei der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einem arglistigen Verschweigen von Mängeln von ID, deren gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten.

7.16 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

### 8. Schadensersatzansprüche / Haftung

8.1 Die von ID geschaffenen Designs sind nach ihrem Wissenstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Design-Entwurf zu Grunde liegenden Idee oder für die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden. ID haftet nicht für die Neuartigkeit, Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwendbarkeit ihrer Entwürfe und übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Herstellung und Verbreitung nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

8.2 Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Gewährleistung, Verschulden

bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstiger deliktischer Haftung) ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der ID.

Dies gilt nicht bei der Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ID, deren gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht bei der Übernahme einer Garantie oder der Zusicherung einer Eigenschaft, soweit diese Grundlage der Haftung sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, der beispielsweise bei Gehäuselieferungen dem jeweiligen Nettokaufpreis des Gehäuses entspricht. Für den Fall des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen gilt vorstehendes entsprechend.

8.3 Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht in den in Ziff. 7.15 Satz 2 und 3 geregelten Fällen.

8.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

### 9. Produkthaftpflicht

9.1 Veräußert der Kunde die gelieferten Waren oder Produkte, die unter Verwendung der Waren hergestellt wurden, sind die Verkäufe so zu dokumentieren, dass die Abnehmer ermittelt werden können. Der Kunde ist verpflichtet, seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, soweit diesen die Dokumentation möglich und zumutbar ist.

9.2 Bei der Abwehr von Ansprüchen im Rahmen der Produkthaftpflicht wird der Kunde ID in jeder ihm zumutbaren Weise unterstützen. Insbesondere wird er ID auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte über Art und Weise der Verarbeitung der Waren von ID mitteilen.

9.3 Der Kunde wird ID über etwaige Schadensfälle oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten von ID unverzüglich informieren.

### 10. Verantwortlichkeiten bei Gehäuse Entwicklungen

10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt die Verantwortung der Konformität der Entwicklung und des Endprodukts zu bestimmten Normen dem Kunden. Die Kosten für die Beschaffung von Normen, normkonforme Dokumentation, Zulassungen und Prüfungen, etc. trägt der Kunde. Die Entwicklungsleistung von ID beinhaltet lediglich den mechanischen Teil der Entwicklung.

10.2 Für elektronische/elektrische Komponenten sowie für deren Entwicklung und für die Inbetriebnahme des Gerätes ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

10.3 Werkzeuge sowie Komponenten sind vom Kunden zu beauftragen und zu bezahlen. Der Kunde hat hierfür die Qualitätskontrolle und Abnahme durchzuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 11. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde wird ID über die gesamte Entwicklungsphase alle notwendigen Informationen über die geschäftspolitischen und verfahrenstechnischen Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben auf das zu gestaltende Produkt unaufgefordert übermitteln. Zu einer die allgemeine Schlüsseligkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist ID nur insoweit verpflichtet, als eine solche Überprüfungsspflicht schriftlich vereinbart wurde.

### 12. Freigabe

Leistungen (z.B. Entwürfe, Konstruktion) werden schriftlich vom Kunden freigegeben. Meldet der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung keine Einwände etc. bei ID an, so gilt die Leistung als abgenommen. Dies gilt ebenso bei Produktionsbeginn bzw. Werkzeugvergabe ohne Beachtung einer Aufforderung von ID bzw. einer entsprechenden Frist. Evtl. Haftungen gehen auf den Kunden über.

### 13. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

13.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährt ID dem Kunden die ausschließliche Verwendung an dem jeweils ausgeführten Designentwurf für das Produkt, soweit sich der Kunde vertragsgerecht verhält. Es ist ID, sofern es sich um ein speziell für den Kunden entwickeltes Design handelt, untersagt, diesen Designentwurf einem anderen Kunden entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist berechtigt, einen Designentwurf als Geschmacks- und/oder Gebrauchsmuster unter Nennung des Designers anzumelden, sofern er keine Änderungen an dem Design vornimmt.

13.2 Leistet der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht, so fallen sämtliche Nutzungsrechte automatisch an ID zurück.

13.3 Verletzungen von Schutzrechten werden vom Kunden auf dessen Kosten verfolgt.

### 14. Geheimhaltung

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, jede Information, die ihm von ID im Rahmen eines Projektes mündlich oder schriftlich, in der Form von Zeichnungen, durch die Gestaltung der Beschichtung von Mustern oder Modellen oder auf andere Weise indirekt oder direkt offenbart worden ist bzw. wird, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht zu verwerfen.

Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die geschäftlichen Kontakte mit dem Kunden über die Phase der Geschäftsabnabhung nicht hinaus gelangen und kein Auftragsverhältnis entsteht und nach dem Entstehen des Auftragsverhältnisses nur für die Informationen, die nicht Bestandteil des Auftrages sind. Es besteht also z.B. weiterhin die Geheimhaltungspflicht für Informationen, Modelle, Zeichnungen, Entwürfe u.a., die nicht Inhalt des Auftrages würden oder verworfen wurden.

14.2 Der Kunde unterliegt den vorgenannten Verpflichtungen hinsichtlich dieser Information nicht, wenn er nachweisen kann, dass diese Information

- zum Zeitpunkt der Übermittlung der Öffentlichkeit schon zugänglich ist oder danach ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht zugänglich geworden ist, oder
- dem Kunden bei Übermittlung schon bekannt war, oder
- nach Übermittlung an den Kunden von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht gegenüber ID zugänglich gemacht worden ist.

14.3 Der Kunde wird die Zahl der Angestellten, die Zugang zu den Informationen haben, angemessen begrenzen, und haftet für die Erfüllung dieser Verpflichtung durch seine Angestellten und Organmitglieder und wird mit diesen entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen rechtzeitig abschließen.

14.4 Informationen im Sinne von Ziffer 14.1. gleichgestellt sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes das Vertragsdesign und seine Vorstufen.

### 15. Belegmuster und Freieinproben

ID erhält von jedem nach seinem Entwurf produzierten Produkt ein Belegexemplar aus der ersten Serie ohne Berechnung zu Archivierungs-, Ausstellungs- und Referenzzwecken. Ebenso erhält ID je fünf Belegexemplare von Werbemitteln, Drucksachen u. A. für die Produkte, die nach den Entwürfen von ID hergestellt wurden.

### 16. Nutzungsumfang

ID ist berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu publizieren und das vorliegende Projekt als Referenzprojekt zu bezeichnen. ID darf die Entwicklung und deren Ergebnisse für eigene Werbezwecke nutzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### 17. Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Leistungsort für beide Parteien ist der Ort des Firmensitzes von ID.

17.2 Gerichtsstand ist München, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. ID ist auch berechtigt, einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.

17.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen ID und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17.4 Sämtliche Absprachen und Rechtsnachhandlungen bedürfen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, zu dessen Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordermisses.

### 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ungewollte Regelungslücke.